**Feststellung (Verneinung) der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben „wesentliche Änderung des Heizkraftwerks“, Fl.-Nr. 654, Gmkg. Mühlhausen (Gemeinde Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.)**

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige untere Immissionsschutzbehörde hat die Feststellung zu treffen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht.

Besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen bei dem Vorhaben nicht vor.

**3. Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin und der eigenen Information der zuständigen Behörde sind örtlichen Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ersichtlich, die eine weitergehende Prüfung nach UVPG erforderlich machen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung im gemeinsamen UVP-Portal der Länder.

Neumarkt i.d.OPf., 06.04.2023
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.